

Ausschussvorlage KPA 21/8 – Teil 1
öffentlich vom 22.04.2025

Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. 21/2048

Stellungnahmen von Anzuhörenden

Ordinarius für Schulpädagogik
Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät
Postfach
86135 Augsburg

Telefon +49 (0) 821 598 – 5575

Telefax +49 (0) 821 598 – 5290

E-Mail klaus.zierer@phil.uni-augsburg.de

www.philso.uni-

augsburg.de/de/lehrstuehle/schulpaed

Sekretariat:

Frau Birgit Eis

Telefon +49 (0) 821 598 – 5565

Telefax +49 (0) 821 598 – 5290

E-Mail birigt.eis@phil.uni-augsburg.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 21/2048

Die Digitalisierung der Lebenswelt schreitet seit Jahren voran. Je nach Studienlage ist davon auszugehen, dass über 95 Prozent aller Kinder ab dem zwölften Lebensjahr ein eigenes Smartphone nutzen. Laut Postbank Digitalstudie 2024 sind 16-Jährige in der Woche mehr als 70 Stunden im Internet, also mehr als zehn Stunden pro Tag. Diese Bildschirmzeit wird meist am Smartphone verbracht. Hält man sich demgegenüber die Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) vor Augen, so sieht man eine dramatische Schieflage: 3- bis 6-Jährige sollten nicht mehr als 30 Minuten, bis 12-Jährige nicht mehr als 45 Minuten und bis 16-Jährige maximal zwei Stunden am Tag vor Bildschirmen sitzen. Der Grund für diese Empfehlung aus kinder- und jugendmedizinischer Sicht ist die Sorge, dass zu viel Bildschirmzeit der Entwicklung des jungen Menschen schadet, und zwar hinsichtlich ihrer physischen, psychischen und sozialen Gesundheit.¹

¹ Vgl. zur Ausstattung mit Endgeräten <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Ab-10-Jahren-haben-meisten-Kinder-eigenes-Smartphone> sowie <https://wearesocial.com/de/blog/2023/01/die-digitale-welt-im-jahr-2023-ist-im-wandel/>; zur Postbank Digitalstudie <https://www.postbank.de/unternehmen/medien/meldungen/2024/oktober/studie->

Auch aus pädagogischer Sicht gibt es diese Sorge und mittlerweile liegen viele Studien vor, die die damit verbundenen Bedenken bestätigen. So korreliert die Zeit, die Kinder und Jugendliche vor Bildschirmen verbringen, nicht nur negativ mit den Schulleistungen, sondern sie führt auch zu einer Zunahme an Depressionen, einem Verlust sozialer Kompetenzen und einer Vermehrung körperlicher Defizite. Besonders eindringlich sind Studien zum Cyber-Mobbing, wovon heute bereits mehr als jeder fünfte Schüler betroffen ist, weil sie zeigen, wie verwundbar die Entwicklung des jungen Menschen ist.²

Des Weiteren zeigen Untersuchungen, dass sich die Hoffnungen der High-Tech-Konzerne hinsichtlich der Revolution im Bildungsbereich nicht erfüllen, sondern als gescheitert einzustufen sind. „Bring Your Own Device“ (BYOD), lange Zeit das Maß aller Dinge, wenn es um eine zügige Digitalisierung an Schulen geht, führt nachweislich dazu, dass das Ablenkungspotenzial steigt und damit die Lernleistung sinkt.³ Das gilt für das Smartphone in gleicher Weise wie für das Tablet oder die Smartwatch. Von Schülern zu verlangen, nicht an die zahlreichen Apps zu denken, ist aus neurologischer Sicht eine Überforderung. Der für die Impulssteuerung zuständige präfrontale Kortex braucht mindestens bis zum 18., wenn nicht bis zum 25. Lebensjahr, bis er vollständig ausgereift und entwickelt ist.⁴ Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass Smartphone-Verbote positive Effekte auf die Lernleistung erzielen, aber nicht nur: Vor allem wirken sie positiv auf das soziale Wohlbefinden der Schüler und leisten daher einen Beitrag dazu, dass Schule stärker als sozialer Raum wahrgenommen wird. Gerade in den Pausen spielen Schüler mehr, unterhalten sich mehr, interagieren mehr. Infolgedessen kann das bereits angesprochene Cyber-Mobbing, das vielfach an Schulen stattfindet, aus diesem Bereich verbannt und Schüler können geschützt werden.⁵

jugendliche-sind-wieder-mehr-online.html und zur Empfehlung der DGKJ <https://www.aerzteblatt.de/news/leitlinie-fuer-bildschirmzeiten-begrenzung-nach-altersstufen-542271ab-e769-4f25-9a44-fe925613ff7a>.

² Vgl. dazu das Umbrella Review <https://www.nature.com/articles/s41562-023-01712-8>.

³ Vgl. Böttger, T., Poschik, M., & Zierer, K. (2023). Does the Brain Drain Effect Really Exist? A Meta-Analysis. *Behavioral Sciences*, 13(9), 751. <https://doi.org/10.3390/bs13090751>.

⁴ Vgl. Giedd, J. N. (2004). Structural magnetic resonance imaging of the adolescent brain. *Annals of the new york academy of sciences*, 1021(1), 77-85.

⁵ Vgl. Böttger, T., & Zierer, K. (2024). To Ban or Not to Ban? A Rapid Review on the Impact of Smartphone Bans in Schools on Social Well-Being and Academic Performance. *Education Sciences*, 14(8), 906. <https://doi.org/10.3390/educsci14080906>.

Schule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der nicht nur Wissen und Können vermittelt, sondern immer auch von einer Werteorientierung getragen ist. Daraus ergibt sich, dass in pädagogischen Kontexten Regeln und demzufolge auch Verbote immer eine Rolle spielen. Diese verfolgen das Ziel, Kinder und Jugendliche zu schützen, sie nicht zu überfordern, sondern zu begleiten und Schritt für Schritt zu befähigen, die bewusste Autorschaft des eigenen Lebens zu übernehmen.⁶

Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht notwendig, ein umfangreiches Verbot mobiler digitaler Endgeräte in der Schule auf den Weg zu bringen. Dies resultiert schon allein aus der Tatsache, dass die Bildungspolitik und im Zuge dessen die Bildungsverwaltung die Verantwortung für die Qualitätssicherung in der Fläche trägt. Überlässt man es weiterhin der Einzelschule, wie sie mit mobilen digitalen Endgeräten in der Schule umgeht, führt das zu einem Flickenteppich, zu unnötiger Konkurrenz zwischen den Schulen und zu zusätzlichen Belastungen. Entscheidend wird daher sein, die damit verbundenen Regularien so aufzustellen, dass sie für alle Schulen gleichermaßen gelten, Lehrer an Schulen nicht belasten, sondern entlasten und von einem medienerzieherischen Konzept flankiert werden.

Der mir vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes geht vor dem dargelegten Stand der Debatte in eine richtige Richtung, aber unterm Strich nicht weit genug. Daher möchte ich im Folgenden an einzelnen Passagen konkrete Anmerkungen machen:

1. Aus meiner Sicht ist es besser, in § 2 Abs. (5) von „Bildung“ statt von „Kompetenz“ zu sprechen, weil Kompetenz ein begrenzterer Begriff ist, der meist auf Wissen und Können fokussiert, aber weniger auf die Frage der Werte und die Frage nach dem Sinn. Alternativ könnte neben „Kompetenz“ noch „Haltung“ stehen, also „digitalisierungsbezogene Kompetenzen und Haltungen“.

⁶ Vgl. dazu und zum nächsten Absatz Lesch, H. & Zierer, K. (2024). Gute Bildung sieht anders aus.

§ 2 Absatz 5 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler durch die altersangemessene Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen **und Haltungen** befähigen, ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt führen zu können.“*

2. Mir scheint eine Unterscheidung zwischen mobilen digitalen Endgeräten und privaten mobilen digitalen Endgeräten wichtig, am besten bereits in § 69 Abs. (7) einleitend. Denn es sind allen voran Letztere, die einer Regulierung bedürfen. Auch für die weiteren Punkte schafft dies mehr Klarheit.

§ 69 Absatz 7 Satz 1 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*„Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Verwendung von **privaten** mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig.“*

3. Eine unterrichtliche Nutzung der privaten mobilen digitalen Endgeräte komplett zu verbieten, anders als in § 69 Absatz 7 Ziffer 1. vorgesehen. Bleibt es dem Lehrer überlassen, wann er diese Medien einsetzt, sind diese bereits im Klassenzimmer und damit ist es der negative Effekt auf die Aufmerksamkeit und auf die Lernleistung auch. BYOD ist gescheitert. Private mobile digitale Endgeräte haben im Unterricht nichts verloren und müssen mit Betreten des Schulgeländes sicher verstaut werden.

§ 69 Absatz 7 ist Ziffer 1 zu streichen.

~~*„1. in allen Jahrgangsstufen im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft, der Aufsicht führenden Person oder durch Konferenzbeschluss bestimmt sind“*~~

Folgeänderung: Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 1 usw.

4. Um dem Schüler die Möglichkeit der digitalen Teilhabe zu geben, ist es richtig, einzelne Zeiten oder räumliche Bereiche zu gestatten, wie es im Gesetz unter § 69 Absatz 7 Ziffer 2 (alt) heißt. Das sollte allerdings klarer formuliert sein. Es ist empfehlenswert, diese Möglichkeit erstens auf Schüler ab dem 16. Lebensjahr zu begrenzen und zweitens auf eine bestimmte Zeit und (!) einen bestimmten Raum einzugrenzen, z. B. auf eine Stunde am Nachmittag in einem eigens dafür vorgesehenen separaten Raum. So kann Wildwuchs in der Schullandschaft verhindert und gleichzeitig eine Qualitätssicherung erreicht werden.

In § 69 Absatz 7 sollte die neue Ziffer 1 wie folgt gefasst werden:

„1. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ~~für Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II, soweit dies die Schulordnung einer Schule für definierte Jahrgangsstufen, einzelne Zeiten oder räumliche Bereiche~~ **nachmittags in dafür festgelegten Zeiten und Räumen** ausnahmsweise gestattet“.

5. Die einzigen Ausnahmen, die in § 69 Absatz 7 Ziffer 3 (alt) genannt werden sollten, sind medizinisch induzierte Nutzungen, genehmigt durch die Schulleitung. Alles andere sollte aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Ebenso ist Absatz 7 Ziffer 4 (Notrufe) zu streichen, weil dafür der Schulträger Vorkehrungen treffen muss, z. B. durch ein Telefon im Klassenzimmer.

In § 69 Absatz 7 sollte die neue Ziffer 2 wie folgt gefasst werden:

„2. *in begründeten Einzelfällen, in denen*

a) die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet

b) die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke gestattet,

4. in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.“

6. Mit diesem Wegsperrern der privaten mobilen digitalen Endgeräte werden Lehrer entlastet, weil sie im Klassenzimmer keine permanente Kontrolle mehr durchführen müssen. Auch ist die Frage des Versicherungsschutzes durch das Wegsperrern gelöst und vom Lehrer entkoppelt. Für den Fall eines Pflichtverstoßes durch Schüler ist ein verbindlicher Maßnahmenkatalog in das Gesetz mit aufzunehmen, der über eine erste Ermahnung über den Schulverweis bis hin zu Ordnungsgelder reichen kann.

In § 69 ist folgender Absatz 8 anzufügen:

„(8) Verstößt ein Schüler gegen diese Vorschrift, sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Bei wiederholtem Verstoß in folgender Reihung: Ermahnung, Elterngespräch, Schulverweis, Bußgeld.“

7. Was im Gesetzentwurf fehlt und zu ergänzen ist, ist der Blick auf die Lehrer. Grundsätzlich sollte die Ausstattung mit digitalen Endgeräten durch den Dienstherrn so gestaltet sein, dass Lehrer private mobile digitale Endgeräte nicht im Unterricht einsetzen müssen. Dies hätte dann auch den Vorteil, dass Lehrer ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag umfassend erfüllen und vor allem durch ihre Vorbildrolle positiv wirken können. BYOD macht auch bei Lehrern keinen Sinn, lenkt ab und verhindert guten Unterricht.

In § 69 ist folgender Absatz 9 anzufügen:

„(9) Der Dienstherr stellt für die Lehrer eine zeitgemäße Ausstattung mit digitalen Endgeräten zur Verfügung. Die Nutzung privater mobiler digitaler Endgeräte durch Lehrer im Unterricht ist unzulässig.“

8. Des Weiteren ist aus meiner Sicht ein Hinweis auf das notwendige Mediencurriculum zu ergänzen. Verbote wirken vor allem dann, wenn sie medienpädagogisch begleitet werden. Insofern sollte im Gesetzestext auf diesen Zusammenhang hingewiesen werden.

In § 69 ist folgender Absatz 10 anzufügen:

„(10) Die Einschränkung der Verwendung von privaten mobilen digitalen Endgeräten ist durch ein Mediencurriculum zu begleiten. Dieses ist fächerübergreifend angelegt und in jeder Jahrgangsstufe verortet. Es setzt sich altersgemäß mit Fragen der Medienkritik, Mediennutzung, Mediengestaltung und Medienkunde auseinander.“

Folgeänderung: Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 11 usw.

Kerstin Hagenkötter
Landesvorsitzende
Henry-Dunant-Ring 12
65326 Aarbergen

Tel.: 0176 57981946
Mail: k.hagenkoetter@outlook.de

11. April 2025

Stellungnahme der ACDL Hessen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes, Drucksache 21/2048

Die Arbeitsgemeinschaft Christlich Demokratischer Lehrerinnen und Lehrer Hessen bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die ACDL begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und sieht in dem Entwurf eine wichtige Maßnahme, um den Fragen, die im Umgang mit digitalen Endgeräten auftauchen, hessenweit mit einer tragfähigen rechtlichen Grundlage zu begegnen. Gerne möchten wir auf einige Punkte näher eingehen:

Die ACDL befürwortet zunächst insbesondere die Ergänzung des § 2 HSchG. Das Beherrschen **digitalisierungsbezogener Kompetenzen**, dem jeweiligen Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechend, ist heute Grundlage zur Teilhabe an der Gesellschaft. Diese Kompetenzen zu vermitteln, wird mit der Änderung des HSchG integraler Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Leider kommt in der öffentlichen Debatte zur anstehenden Änderung des HSchG dieser Aspekt aus Sicht der ACDL zu kurz. Wir würden uns wünschen, dass die Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen, die in Hessen bereits vielfältig stattfindet, sowie die Bedeutung der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus stärker betont werden.

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt die geplanten Änderungen des § 69 HSchG außerordentlich. Die Schaffung eines einheitlichen und klaren Rahmens für die konkrete der Ausgestaltung der Regelungen für die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte entlastet Prozesse, insbesondere an den Grundschulen, stärkt die Handlungsfähigkeit der Schulgemeinden und schützt gleichzeitig unsere Kinder und Jugendlichen.

Insgesamt unterstützt die ACDL Hessen die vorgeschlagenen Änderungen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag wird um die Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen ergänzt, der Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen zur

Nutzung digitaler Endgeräte wird durch eine einheitliche gesetzliche Grundlage beseitigt und gleichzeitig werden die Schulen mit Handlungsspielräumen ausgestattet, bspw. die Regelungen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II entsprechend anzupassen. Vermittlung altersentsprechender digitalisierungsbezogener Kompetenzen geht so Hand in Hand mit dem Schutz unserer Kinder und Jugendlichen.

Aus Sicht der ACDL ist es der richtige Weg, dass das Land gesetzlich Regelungen in Bereichen vorgibt, die Schulen bisher teils mühsam individuell gestaltet haben, und diese Regelungen mit konkreten Handlungsspielräumen ausstattet. Wir wünschen uns weiterhin verstärkt, dass die Schulen bei der Umsetzung mit konkreten und möglichst kompakten Hilfestellungen unterstützt werden.

VDP Hessen e.V. | Dambachtal 37 | 65193 Wiesbaden

Kultuspolitischer Ausschuss des Hessischen Landtags
z. Hd. Frau Vorsitzende Kerstin Geis, MdL
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an:

h.zinsser@ltg.hessen.de, ausschussdienst@ltg.hessen.de

Wiesbaden, 15.04.2025

**Gemeinsame Stellungnahme des Verbands Deutscher Privatschulen
Hessen e. V. (VDP) und der Vereinigung der hessischen Unternehmer-
verbände e. V. (VhU)**

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD zur
Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 21/2048 –**

**zur Verankerung digitaler Kompetenzen in den Bildungs- und
Erziehungszielen sowie zur Einführung von Nutzungsregelungen
mobiler digitaler Endgeräte an Schulen.**

Sehr geehrte Frau Geis,
sehr geehrte Mitglieder des Kultuspolitischen Ausschusses,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. April 2025 und die Möglichkeit zur
Stellungnahme zu den geplanten Ergänzungen der §§ 2 und 69 HSchG.
Aufgrund der Bedeutung der Regelungen über den Bereich der
Privatschulen hinaus, wird diese Stellungnahme nicht nur vom Verband
Deutscher Privatschulen Hessen e. V. (VDP) eingebracht, der zur Anhörung
eingeladen wurde, sondern auch von der Vereinigung der hessischen
Unternehmerverbände e. V. (VhU).

VDP und VhU begrüßen die Initiative, klare und rechtssichere
Rahmenbedingungen für den Einsatz digitaler Technologien im
schulischen Kontext zu schaffen. Die Einrichtung von Schutzzonen für
Schülerinnen und Schüler sowie die gleichzeitige Verankerung
digitalisierungsbezogener Kompetenzen im Hessischen Schulgesetz sind

VDP

Verband Deutscher
Privatschulen Hessen e. V.
Dambachtal 37
65193 Wiesbaden

t: +49 611 450 425 82
m: +49 160 58 89 362
info@privatschulen-hessen.de
www.privatschulen-hessen.de

**Vorsitzender des
Vorstandes**

Dr. Christian Engel,
**St. Vorsitzender des
Vorstandes**
Marco Steinführer
Landesgeschäftsführer
Dr. Falk Raschke

Amtsgericht Wiesbaden
VR 4233

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
IBAN
DE84 1203 0000 1008 3905 42
BIC BYLADEM1001

aus unserer Sicht zentrale Schritte zur zeitgemäßen Weiterentwicklung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Die vorgesehene Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 5 („Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler durch die altersangemessene Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen befähigen, ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt führen zu können.“) ist aus unserer Sicht sachgerecht und notwendig. Digitale Grundfähigkeiten sind zu einer wesentlichen Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe geworden. Bereits 2017 hat die Kultusministerkonferenz den kompetenten Umgang mit digitalen Medien als „vierte Kulturtechnik“ neben Lesen, Schreiben und Rechnen definiert.

Die angestrebte Gesetzesänderung stärkt nicht nur die schulische Praxis, sondern fügt sich auch in bestehende bildungspolitische Entwicklungen ein – etwa die im Jahr 2022 erfolgte Novellierung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes, in deren Rahmen „Medienbildung und Digitalisierung“ als Querschnittsthema aufgenommen wurde. In Verbindung mit den Ergebnissen der Bedarfserhebung zur Fortbildung „Medienbildung & Digitalisierung“ durch die Hessische Lehrkräfteakademie (2023), die auf eine zunehmende Professionalisierung der Lehrkräfte in diesem Bereich hinweist, sehen wir eine solide Grundlage für die nun vorgesehene gesetzliche Verankerung.

Auch das Vorhaben, mit der Neufassung des § 69 Abs. 7 HSchG rechtssichere Schutzzonen durch klare Regelungen zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte zu schaffen, wird von uns als zielführend bewertet. Es stärkt die Handlungsfähigkeit von Schulleitungen und Lehrkräften, indem es gleichzeitig die pädagogisch sinnvolle Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen ermöglicht und dabei Ausnahmen für besondere Bedarfe (z. B. Barrierefreiheit, medizinische Gründe oder Notfälle) ausdrücklich berücksichtigt.

Die Regelung bietet einerseits Schutz und Orientierung im Sinne eines lernförderlichen Schulklimas. Andererseits ermöglicht sie – im Rahmen pädagogischer Freiheit und schulischer Selbstgestaltung – die angemessene Einbindung digitaler Medien in unterrichtliche und schulische Kontexte. So bleibt Raum für individuelle pädagogische

Konzepte, etwa durch Konferenzbeschlüsse oder differenzierte Schulordnungen.

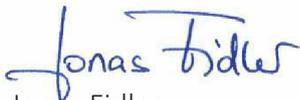
Insgesamt halten wir die geplanten Änderungen der §§ 2 und 69 des Hessischen Schulgesetzes für ausgewogen, gut begründet und geeignet, den Herausforderungen einer digital geprägten Gesellschaft auch im Bildungswesen gerecht zu werden. Wir sprechen uns daher für eine Umsetzung des Gesetzentwurfs in der vorgelegten Fassung aus.

Mit Blick auf die grundgesetzlich garantierte und im Hessischen Schulgesetz verankerte Privatschulfreiheit bleibt das Recht der Ersatzschulen, eigene pädagogische Konzepte und Schulordnungen zu gestalten, unberührt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Falk Raschke
Landesgeschäftsführer VDP Hessen



Jonas Fidler
Geschäftsführer Bildungspolitik VhU

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Zinßer,

folgend die schriftliche Stellungnahme der Schüler und Auszubildenden Union in Hessen (SU Hessen) zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes betreffend den eingebrachten Gesetzentwurfes durch die Fraktionen von CDU und SPD im Hessischen Landtag.

Grundsätzlich unterstützen wir als Vertreter von Schülern und Auszubildenden die Festsetzung landeseinheitlicher Regelungen für die Nutzung von digitalen Endgeräten an unseren Schulen. Allerdings werden durch den eingebrachten Gesetzesentwurf die Kompetenzen erneut an Schulen verschoben, auch wenn die Grundlage – nämlich die Nutzung dieser Geräte – umgedreht wird. Wir fordern einheitliche Regelungen und daher konkret:

1. Die Verpflichtung durch das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen ein Kerncurriculum für die Einbindung digitaler Medien in den Fachunterricht unserer Schulen zu erstellen. Zusätzlich dazu braucht es in unseren Augen die Zusage zur Ausarbeitung eines Mediennutzungskonzeptes durch das HMKB.
2. Die generelle Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler der späteren Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II digitale Endgeräte – so etwa das private oder schulische Tablet – als Ersatz für Papierhefte zu verwenden, unabhängig davon, ob die – wie aktuell vorgeschlagen – durch die aufsichtsführenden Lehrkräfte im Einzelfall gestattet wurde.
3. Die generelle Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ihr Handy in Freistunden und Pausen in dafür von den Schulen vorgesehenen Bereichen, so etwa dem Pausenhof oder den Unterrichtsräumen, zu nutzen. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I unterstützen wir die vorgeschlagenen Regelungen. Konkret könnte hierbei ARTIKEL 1 Punkt 2 §69 (7) 2 von: *„im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II, soweit dies die Schulordnung einer Schule für definierte Jahrgangsstufen, einzelne Zeiten oder räumliche Bereiche ausnahmsweise gestattet“* in *„in dafür durch jede Schulen festgelegten Bereichen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Jahrgänge der Sekundarstufe II sowie der Sekundarstufe I, soweit dies die Schulordnung einer Schule für definierte Jahrgangsstufen, einzelne Zeiten oder räumliche Bereiche ausnahmsweise gestattet“* abgeändert werden.

Wenn das Land Hessen einheitliche Regelungen vorschlägt, dann sollten diese auch ausgereift sein und nicht erneut sämtliche Kompetenzen an Schulen übertragen. Wir wünschen uns landeseinheitliche Regeln, die nicht nur den Sachverhalt umdrehen, sondern dem HMKB auch Kompetenzen zuschreibt.

Wir appellieren daher an die Damen und Herren Abgeordnete sowie die Vertreterinnen und Vertreter des hessischen Kultusministeriums unsere Änderungsvorschläge zu debattieren und im Anschluss einen Gesetzesentwurf einzubringen und abzustimmen, der dem Land die Kompetenzen gibt, die es ausüben sollte und den Schulen nur diese, die das Land nicht zwingend wahrnehmen kann, so etwa die Ausgestaltung von Räumen und das im Einzelfall auszustellende Verbot.

Mit besten Grüßen

Finn-Luca Möller
Landesvorsitzender

Anna-Lena Steiß
Grundsatzreferentin

Maximilian Schon
Landesgeschäftsführer

Nicolas Kunz
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Kerstin Geis
Hans Otto Zinßer
Referat III.A.3
Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden

Per E-Mail an:

h.zinsser@ltg.hessen.de
ausschussdienst@ltg.hessen.de

**Az.: P 2.7 – Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes –
Drucks. 21/2048**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Hessischen Philologenverbandes (hphv) bedanke ich mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Kultuspolitischen Ausschusses zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes abgeben zu dürfen.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass seitens des Gesetzgebers die Rahmenbedingungen durch den vorgelegten Entwurf vereinheitlicht werden sollen, und rechtliche Festlegungen den schulischen Alltag auch aus Sicht der Lehrkräfte erleichtern.

Die Änderung in §2 durch die Anfügung von Abs. 5 sehen wir positiv, da sie den gesellschaftlichen Entwicklungen folgt und diesen Rechnung trägt. Die Herausforderungen durch die sozialen Medien sind enorm, und sind als gemeinschaftliche Aufgabe durch Familie und Schule vor allem gewissenhaft zu begleiten. Ohne bzw. mit nur geringer Unterstützung sind gerade Schülerinnen und Schüler, insbesondere in jüngeren Jahrgangsstufen, auch Gefahren ausgesetzt. Die Aufzählung beginnt bei Fake News, und geht von Cybermobbing über gesundheitliche Belastungen weiter. Dass einzelne Fächer hierzu einen Beitrag, vor allem fachlich-inhaltlich, leisten (können), ist unbestritten. Wir erinnern an dieser Stelle an die Verstetigung des Faches „Digitale Welt“, welches sich bereits seit

einiger Zeit noch nicht in einer Stundentafel fest verankert wiederfindet. Dass damit organisatorische Herausforderungen einhergehen, dass Modellprojekt in ein reguläres Fach zu überführen, ist uns bewusst. Im Koalitionsvertrag ist der geplante Weg seitens der Regierungskoalition von CDU und SPD vorgezeichnet, und wir hoffen eine baldige Realisierung.

Die Änderungen in §67 sind aus pädagogischer und schulorganisatorischer Sicht nachvollziehbar. Die Einschätzung, dass hier nach Alter und Jahrgängen gestaffelt vorgegangen werden soll, ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Ob es zu einer Regelung kommen kann, die über die genannten Neuerungen hinausgeht, indem flächendeckend ab einer bestimmten Jahrgangsstufe (7) für jede Schülerin, für jeden Schüler, für jede Lehr- und UBUS-Kraft Leihgeräte zur Verfügung stehen, ist nicht Gegenstand der Betrachtung an dieser Stelle. Fragen der Finanzierbarkeit und einer möglichen Umsetzung werden hier zu klären sein.

Insofern ist es folgerichtig, dass die Nutzung privater Geräte („bring your own device“) seitens der Schülerschaft ausschließlich auf den Unterricht bezogen abweichend möglich ist, siehe genannte Änderung in Punkt 2. a) 1. → „im Unterricht ... zulässig“. Das Kollegium, bzw. Fachschaften oder einzelne Kolleginnen und Kollegen können somit den Unterricht sinnvoll unter Einbeziehung auch der von Schülerinnen und Schülern mitgebrachten mobilen Endgeräten gestalten.

Schlüssig ist auch die Ausnahmeregelung in 2. a) 3. a), welche sich auf medizinische Notwendigkeiten bzw. auf den barrierefreien Zugang bezieht. Dies gilt auch für 2. a) 4., wobei hier Diskussionen entstehen könnten, welche Aspekte unter „Gesundheit“ gemeint sind, auch wenn die Bsp. auf S. 6 oben auf das Thema Erkrankungen hinweisen. Unklarheiten sollten gerade in diesem Zusammenhang vermieden werden, und könnten es erforderlich machen, dies anhand von Kriterien noch weiter zu verdeutlichen.

Die unter 2. a) 2. und 2. a) 3. b) genannten Ausnahmen dürften bereits schon seit längerem an den meisten Schulen so gelten, sei es durch Konferenzbeschlüsse direkt, über Regelungen in der Hausordnung, oder einer speziellen Mediennutzungsordnung. Aus unserer Wahrnehmung bietet diese Öffnungsmöglichkeit, die an sich sinnvoll ist, allerdings das Potential für Diskussionen. Nicht so sehr über das „ob“ bzw. das „wo“, sondern betreffend der Folgen, die eine Missachtung solcher Regelungen mit sich bringen können. Hilfreich ist an dieser Stelle, dass über die Begründungen ab S. 5 hier

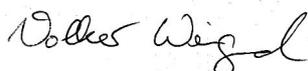
zumindest das bisherige Prozedere bei Prüfungssituationen bestätigt, aber auch explizit darauf hingewiesen wird, dass „die private Nutzung währenddessen unzulässig“ bleibt. Auch ist die Klärung auf S. 6 hilfreich, dass am Ende des Unterrichtstages ein einbehaltenes Gerät wieder zurückgegeben werden muss. Eine Präzisierung mit Blick auf mögliche Ausnahmen hiervon erscheint dahingehend notwendig, dass aus unserer Sicht zwingend rechtliche Klarheit darüber herrschen sollte, welche „Ausnahmen ... im begründeten Einzelfall möglich“ sind. (S. 6, 3. Absatz). Wünschenswert wären hierzu verbindliche Vorgaben in Ergänzung zu den vorgestellten Änderungen. Auch scheint es hilfreich zu sein, über den genauen Ablauf des Einbehaltens eines (privaten) mobilen Endgeräts einen Leitfaden zu erstellen, um Haftungsfragen von vornherein nicht aufkommen zu lassen.

Mit Fragezeichen versehen erscheint uns der Hinweis auf eine freigegebene Nutzung bezüglich der „Eilbedürftigkeit“. Auch hier sind Diskussionen im konkreten Fall immer wieder zu erwarten, da dies je nach Perspektive unterschiedlich gesehen werden könnte, und möglicherweise so verstanden wird, dass die Entscheidung über die Nutzung aus dem Sachverhalt selbst auch ohne Genehmigung durch eine Lehrkraft vorgenommen werden kann. Auch hier wäre eine sprachliche und inhaltliche Ausschärfung hilfreich.

Hinweise auf die Schulordnung, und die Möglichkeiten, dort sachlich weitere Klärung und Vertiefung herzustellen, ist sicher ein guter Ansatz. Wir wünschen uns hierzu wie auch bei der Erstellung von Konzepten in verschiedenen schulischen Bereichen eine Musterlösung, die bei unveränderter Übernahme keine rechtlichen Fragen aufwirft.

Zusammengefasst finden wir, verbunden mit dem Wunsch nach Präzisierung an einigen Stellen, die angedachten Änderungen gut, da sie den Schulgemeinden mehr Rechtssicherheit und Verbindlichkeit in ihrem alltäglichen Arbeiten geben.

Wiesbaden, den 19.04.2025



Landesvorsitzender des Hessischen Philologenverbandes

Hessischer Philologenverband e.V.

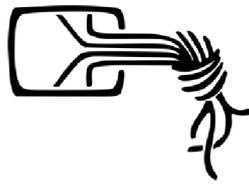
Geschäftsstelle
Schlichterstraße 18 | 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 307445 | Fax: 0611 376905
E-Mail: info@hphv.de | Internet: www.hphv.de
Bürozeiten: Mo. – Do. 8–15 Uhr | Fr. 8–14 Uhr

Geschäftsführerin

Dr. Iris Schröder-Maiwald

Vorsitzender

Volker Weigand
Gewerkschaft der Gymnasiallehrkräfte
im Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen (dbb)
Landesverband im Deutschen Philologenverband (DPHV)
Mitglied im Deutschen Lehrerverband Hessen (dlh)



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD zur
Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Steffen Haschler
Chaos Computer Club Mannheim

21. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kritikpunkte	4
2.1 Digitale Mündigkeit als Bildungsziel – sinnvoll, aber unzureichend umgesetzt.....	4
2.2 Grundlegender Zielkonflikt: Digitale Bildung ohne Technik.....	5
2.3 Fehlende Systematik: Kein verpflichtendes Fach Informatik.....	6
2.4 Medienpädagogik statt Misstrauen: Schule muss Lebensrealität ernst nehmen.....	7

1. Einleitung

Wir nehmen Bezug auf den uns vorliegenden Entwurf zum "Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes" der Fraktionen der CDU und SPD vom 24. März 2025¹. Dieser Gesetzesentwurf zielt darauf ab, digitale Kompetenzen in den Bildungszielen hessischer Schulen zu verankern und die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu regulieren.

Der Gesetzesentwurf enthält mit der Aufnahme digitaler Kompetenzen in das Hessische Schulgesetz ein spätes, grundsätzlich sehr begrüßenswertes Signal. Aus Sicht des Chaos Computer Clubs ist es überfällig, dass Schule die Aufgabe erhält, junge Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben in einer digitalisierten Welt vorzubereiten. Gleichzeitig bleibt der Entwurf in seiner konkreten Ausgestaltung hinter diesem Anspruch zurück. Statt die Voraussetzungen für echte digitale Mündigkeit an Schulen systematisch zu verbessern, führt die geplante Gesetzesänderung zu einer formalen Regelung, die in ihrer Auswirkung auf den Schulalltag in der Praxis minimal sein dürfte. Eine nachhaltige Verbesserung der medienpädagogischen Situation an Schulen ist so nicht zu erwarten.

Zentrale Spannungsfelder bestehen zwischen dem formulierten Bildungsauftrag und der geplanten Einschränkung der Nutzung mobiler Endgeräte, zwischen dem Ruf nach digitaler Kompetenz und dem Fehlen einer strukturellen Verankerung im Schulsystem. Die notwendige Infrastruktur wird nicht garantiert, ein verpflichtendes Fach Informatik existiert weiterhin nicht, und der Umgang mit der Lebensrealität junger Menschen bleibt weitgehend unreflektiert.

Die folgenden Abschnitte benennen diese Kritikpunkte im Einzelnen und zeigen auf, welche Nachbesserungen aus unserer Sicht erforderlich sind, um das Ziel einer zukunftsfähigen, gerechten und emanzipatorischen digitalen Bildung glaubwürdig zu verfolgen.

¹ Hessischer Landtag, Drucksache 21/2048 (<https://starweb.hessen.de/cache/DRS/21/8/02048.pdf>)

2. Kritikpunkte

2.1 Digitale Mündigkeit als Bildungsziel – sinnvoll, aber unzureichend umgesetzt

Der Chaos Computer Club begrüßt ausdrücklich, dass digitale Kompetenzen endlich als Bildungsziel im Hessischen Schulgesetz verankert werden. Es ist höchste Zeit, dass Schulen jungen Menschen systematisch das Rüstzeug für ein selbstbestimmtes Leben in einer digitalisierten Welt mitgeben. Die Aufnahme dieses Ziels stellt daher einen richtigen und notwendigen Schritt dar.

Gleichzeitig bleibt die geplante Formulierung in § 2 Abs. 5 deutlich hinter dem zurück, was aus Sicht einer aufgeklärten, technikkompetenten Gesellschaft erforderlich ist. Die Passage ist zu vage, unverbindlich und inhaltlich wenig substantiell. Sie könnte ebenso gut in einer Werbebroschüre stehen und wird der herausgehobenen Stellung innerhalb des Schulgesetzes nicht gerecht. Es fehlt eine klare Vorgabe – „sollen befähigen“ greift zu kurz –, ebenso wie eine Definition dessen, was unter digitalisierungsbezogenen Kompetenzen konkret zu verstehen ist.

Eine verbesserte Version der Passage könnte wie folgt aussehen:

„(5) Die Schulen haben Schülerinnen und Schüler durch alters- und entwicklungsangemessene Konzepte zu befähigen, sich sicher, kritisch, selbstbestimmt und kreativ in der digitalen Welt zu bewegen. Dazu gehört insbesondere die Förderung von Kompetenzen in den Bereichen Medienkritik, Datenschutz, Informationssicherheit, algorithmisches Verständnis, digitaler Kommunikation und technischer Selbstermächtigung.“

Diese Fassung ist deutlich konkreter. Gleichzeitig muss die Vermittlung dieser Kompetenzen als integraler Bestandteil aller Bildungsgänge verstanden werden. Dafür sind geeignete Infrastruktur und kontinuierliche Fortbildung systematisch bereitzustellen.

2.2 Grundlegender Zielkonflikt: Digitale Bildung ohne Technik

Der neu eingefügte Absatz 7 in § 69 verdeutlicht einen grundlegenden Zielkonflikt innerhalb des Gesetzentwurfs: Einerseits soll digitale Bildung gestärkt werden, andererseits werden mobile digitale Endgeräte – also gerade die zentralen Werkzeuge der digitalen Lebensrealität – für Schülerinnen und Schüler im Schulalltag grundsätzlich verboten. Diese beiden Zielsetzungen widersprechen sich.

Digitale Bildung lässt sich nicht ernsthaft fördern, wenn der Zugang zu den dafür notwendigen Geräten gleichzeitig weitgehend unterbunden wird. Die Vermittlung digitaler Kompetenzen erfordert praktische Anwendung, kritische Reflexion und eine pädagogisch begleitete Nutzung – nicht die systematische Ausgrenzung digitaler Werkzeuge aus dem schulischen Alltag.

Besonders kritisch ist aus unserer Sicht, dass das Gesetz keinerlei Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, dass Schulen die erforderliche Technik in eigener Verantwortung bereitstellen können. Es fehlt eine verbindliche Verpflichtung zur flächendeckenden Ausstattung mit schulischer Infrastruktur – etwa mit Leihgeräten, stabilem WLAN, technischem Support und geeigneten digitalen Lernplattformen. Ohne diese grundlegenden Voraussetzungen bleibt der Anspruch auf digitale Bildung ein reines Lippenbekenntnis.

Um die obige Problematik bestmöglich zu entschärfen, empfehlen wir folgende Formulierung:

„(9) Die Schulen sind verpflichtet, die für die Vermittlung digitaler Kompetenzen erforderliche technische Infrastruktur bereitzustellen oder bereitzustellen zu lassen. Dazu gehören insbesondere:

1. der alters- und bedarfsgerechte Zugang zu geeigneten digitalen Endgeräten für alle Schülerinnen und Schüler,
2. ein schulweites, stabiles und sicheres WLAN,
3. die Bereitstellung und Pflege digitaler Lehr- und Lernplattformen,
4. sowie die technische und pädagogische Unterstützung durch qualifiziertes Personal.“

2.3 Fehlende Systematik: Kein verpflichtendes Fach Informatik

Trotz der erklärten Zielsetzung, digitale Kompetenzen zu fördern, fehlt in Hessen nach wie vor ein verpflichtendes Fach Informatik in der allgemeinen Stundentafel. Diese Lücke ist aus Sicht des Chaos Computer Clubs gravierend. Ohne ein systematisch verankertes Unterrichtsfach bleibt die Vermittlung technischer Grundbildung, algorithmischen Denkens und digitaler Souveränität dem Zufall einzelner Schulkonzepte oder Lehrkräfte überlassen. Echte digitale Mündigkeit lässt sich jedoch nicht durch sporadische Projektarbeit oder informelle Mediennutzung erreichen, sondern erfordert einen kontinuierlichen, didaktisch fundierten Aufbau von Kompetenzen. Ein schulgesetzlicher Bildungsauftrag zur digitalen Bildung verliert an Glaubwürdigkeit, solange ein zentrales Instrument zu dessen Umsetzung – ein verpflichtendes Fach Informatik – weiterhin fehlt.

Als Chaos Computer Club empfehlen wir dem Land Hessen, sich an anderen Bundesländern zu orientieren, die bereits seit vielen Jahren Erfahrungen mit einem regulären Informatikunterricht gesammelt haben.

2.4 Medienpädagogik statt Misstrauen: Schule muss Lebensrealität ernst nehmen

Der Gesetzentwurf offenbart eine grundlegende Schiefelage im Umgang mit mobilen Endgeräten: Er betrachtet Schülerinnen und Schüler in erster Linie als Risikofaktor – nicht als Subjekte, die zum reflektierten, souveränen Umgang mit Technik befähigt werden sollen. Der Fokus liegt auf Kontrolle, nicht auf Kompetenz. Ein Verbot privater mobiler Endgeräte kann Teil eines Schutzkonzepts sein – doch nur, wenn es von einer ernst gemeinten, flächendeckenden Medienbildung flankiert wird. Ohne diese wird nicht Verantwortung gefördert, sondern Misstrauen verfestigt.

Dabei ist gerade das Smartphone für viele Kinder und Jugendliche das zentrale Zugangstor zur digitalen Welt. Es prägt ihren Alltag, ihre Kommunikation, ihr Informationsverhalten und zunehmend auch ihr Lernen. Ein pauschales Nutzungsverbot innerhalb der Schule verdrängt diese Realität, anstatt sie pädagogisch zu begleiten. Wer digitale Mündigkeit fördern will, muss die private Mediennutzung ernst nehmen – nicht verbieten, sondern einbeziehen, hinterfragen und gemeinsam Regeln aushandeln.

Es ist wichtig anzuerkennen, dass Medienkompetenz nicht verordnet werden kann – sie entsteht im Dialog, durch gemeinsame Verantwortung und transparente Regeln. Es wäre ein zukunftsweisender Schritt, die Entwicklung solcher Regelungen als Aufgabe der Schulgemeinschaft zu verstehen – mit Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.

Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an:

h.zinsser@ltg.hessen.de

ausschussdienst@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD
Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. 21/2048 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Lehrerverbandes Hessen (dlh) bedanke ich mich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes abgeben zu dürfen.

Der dlh begrüßt die geplante Änderung des Hessischen Schulgesetzes, da sie endlich Rechtssicherheit für die Kolleginnen und Kollegen an den Schulen schafft. Sie stellt auch kein bloßes „Handyverbot“ dar, sondern unterscheidet differenziert bei Lebensaltern und schulischen Zwecken. Zudem erkennen die Regelungen die zentrale Bedeutung von digitalen Kompetenzen für eine erfolgreiche Bildungs- und Berufsbiographie an und betten diese in die Bildungs- und Erziehungsziele der Schulen ein, wie es aktuell im Fach „Digitale Welt“ bereits geschieht.

Einzig im letzten Absatz von 2. a) sieht der dlh Ergänzungs- bzw. Präzisierungsbedarf. Hier ist davon die Rede, dass bei unzulässiger Verwendung das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden darf. Hier fehlen klare Aussagen, wie dies geschehen soll, wo die Geräte aufbewahrt werden sollen und wer im Falle einer Beschädigung haftet. Die Rechtssicherheit, die die Gesetzesänderung an anderen Stellen gibt, fehlt hier leider.

Ferner wird im gleichen Absatz festgehalten, dass eine Rückgabe des eingezogenen mobilen digitalen Endgerätes am Ende des gleichen Schultages erfolgen soll. Im 3. Absatz auf Seite 6 wird in der Begründung dazu präzisiert, dass diese Regelung aufgrund von mobilen Tickets getroffen worden sei und ergänzt, dass Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich seien, aber nicht den schulischen Regelfall darstellen sollen. Die vorliegende Formulierung des Gesetzestextes berücksichtigt nicht Mehrfachtäterinnen und -täter, die das 2. oder 3. Mal der unzulässigen Nutzung überführt werden. In den meisten

Handy-Ordnungen von Schulen müssen zumindest beim 3. derartigen Vorfall die Erziehungsberechtigten das digitale mobile Endgerät in der Schule abholen. Damit schafft der Gesetzestext an dieser Stelle gerade nicht die beabsichtigte Rechtssicherheit. Der Text müsste entweder den Satz „Ausnahmen von einer Rückgabe...“ aus der Begründung aufnehmen oder zumindest um ein „soweit dies nicht von der Schulordnung anders vorgesehen ist“ ergänzt werden. Ansonsten entstehen für Lehrkräfte in der genannten Situation gerade wieder die Begründungserfordernisse, von denen sie das Gesetz eigentlich entlasten soll.

Für eine weitere Diskussion des Gesetzesvorschlages steht Ihnen der dlh gerne zur Verfügung.

Lohfelden, den 18.04.2025



Landesvorsitzender des Deutschen Lehrverbandes Hessen

Stellungnahme

22. April 2024

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Zusammenfassung

Die Hessische Landesregierung sieht mit einer Änderung des Hessischen Schulgesetzes vor, die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zu verbieten.

Aus Sicht des Bitkom ist unter anderem kritisch zu sehen, dass der Entwurf das Verbot auf sämtliche mobile digitale Endgeräte ausweitet. Außerdem wird nicht zwischen privater und unterrichtsbezogener Nutzung unterschieden. Zudem fehlt eine Verzahnung mit Maßnahmen zur Förderung gelungener digitaler und medialer Bildung an hessischen Schulen.

Zentrale Aufgabe von Schule muss sein, Kindern und Jugendlichen einen sinnvollen Umgang mit Digitalität sowie essenzielle Medienkompetenz zu vermitteln. Dafür braucht es statt pauschaler Verbote zielführende Lösungen, die der Relevanz digitaler Bildung Rechnung tragen und zugleich Herausforderungen in den Blick nehmen.

65%

der Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren in Deutschland besitzen ein Smartphone. (Quelle: Bitkom Research, 2024)

Herausforderungen eines Verbots

Der vorliegende Gesetzesentwurf will die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände und im Schulgebäude pauschal verbieten. Ein solcher Schritt widerspricht der dringenden Notwendigkeit, schulische Bildung zeitgemäß und digital zu gestalten. Gleichzeitig enthält der Entwurf keinerlei Pläne zur Aufstockung der Haushaltsmittel für die Beschaffung digitaler Endgeräte an allen hessischen Schulen vor. Schulen in Hessen implementieren je nach Schulträger unterschiedliche Konzepte, um digitale Bildung zu ermöglichen – dazu gehört in einzelnen Fällen auch die Nutzung privat finanzierter Geräte als Lernmittel. Ein pauschales Verbot digitaler mobiler Endgeräte erschwert insbesondere diesen Schulen sowie denjenigen, die keine 1:1 Ausstattung ihrer Schülerinnen und Schüler ermöglichen können, die Gestaltung digitalen, zukunftsfähigen Unterrichts.

Ein solches Verbot sendet zudem ein fatales Signal an Schulen und Lehrkräfte, die sich noch auf dem Weg zur digitalen Transformation befinden. Es droht, die Entwicklung zu bremsen, statt sie zu fördern. Wenn der Gesetzgeber ein Verbot dennoch für notwendig hält, muss er zugleich garantieren, dass alle Schulen dauerhaft mit ausreichenden Mitteln für digitale Ausstattung versorgt werden – andernfalls widerspricht das Verbot dem Grundsatz, digitale Bildung voranzutreiben.

Der Entwurf differenziert zudem nicht zwischen privater und schulischer Nutzung von digitalen Endgeräten, insbesondere in Absatz 7 fehlt eine entsprechende Klarstellung. Eine klare Abgrenzung ist jedoch essenziell, um Missverständnisse zu vermeiden und den pädagogisch sinnvollen Einsatz digitaler Technik weiterhin zu gewährleisten. Ohne eine präzise Regelung besteht die Gefahr, dass zu viel Kontrolle ausgeübt wird, wodurch wertvolle Lernmöglichkeiten verloren gehen und die Akzeptanz von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern gefährdet wird. Der Entwurf sieht ebenfalls keine Einbindung von Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schülern vor, um die Akzeptanz zu erhöhen. Eine differenzierte Handhabung ermöglicht einen ausgewogenen und pädagogisch sinnvollen Einsatz digitaler Medien im Schulalltag. Die Nutzung zu Unterrichtszwecken sollte von der Gesetzgebung auf keinen Fall betroffen sein, damit mobile digitale Endgeräte weiterhin als wichtige Lernwerkzeuge für interaktiven und modernen Unterricht eingesetzt werden.

Auch eine Unterscheidung zwischen Grund- und weiterführenden Schulen fehlt, um gezielt auf die unterschiedlichen Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen einzugehen. Während Einschränkungen an Grundschulen sinnvoll sein können, um jungen Schülerinnen und Schülern Raum zur kognitiven Reifung zu geben, bleibt an weiterführenden Schulen die Chance ungenutzt, den Einsatz digitaler Endgeräte pädagogisch zu begleiten, statt ihn ausschließlich in den privaten Raum zu verlagern. Dabei wird auch das Potenzial digitaler Werkzeuge für innovativen Unterricht nicht ausreichend berücksichtigt.

Besonders kritisch ist zudem die im vorliegenden Entwurf formulierte Vorstellung, das Verbot würde Lehrkräfte entlasten. In der Realität schafft es neue Erwartungen und zusätzliche Belastungen: Laut Entwurf liegt die Verantwortung für Ausnahmen bei den Lehrkräften selbst, ebenso wie die Durchsetzung möglicher Sanktionen, z.B. das Einsammeln der privaten Geräte. Damit verbunden sind offene Fragen der Haftung, der sicheren Aufbewahrung und der Rückgabe, welche im komplexen und individuellen Schulalltag logistisch kaum zu stemmen sind und Lehrkräfte zusätzlich unter Druck setzen.

Statt eines Gesetzes, welches lediglich ein pauschales Verbot erlässt, sollte der Gesetzgeber daher unterschiedlich abgestufte, rechtlich gesicherte und klare Leitlinien für den Umgang mit privaten mobilen digitalen Endgeräten im Schulalltag formulieren und allen Schulen in Hessen zur Verfügung stellen. So bekommt jede Schulgemeinschaft die Möglichkeit sich mit den eigenen Gegebenheiten, Herausforderungen und Leitbildern zu befassen und eine entsprechende Regelung zu finden, die am besten zur Schule passt und für die gesamte Schule gilt. Es gibt im Umgang mit der privaten Nutzung mobiler digitaler Endgeräte keine »one-size-fits-all«-Lösung, die der Diversität unserer Bildungs- und Schullandschaft gerecht wird.

87%

der Schülerinnen und Schüler in Deutschland bemängeln schlechtes oder kein W-LAN als größtes Problem an ihrer Schule. (Quelle: Bitkom Research, 2023)

Nicht zuletzt riskiert der vorliegende Entwurf, insbesondere motivierte Lehrkräfte, die digitale Tools bereits didaktisch sinnvoll einsetzen, zu demotivieren. Sie könnten sich in Zukunft für ihre Entscheidungen für digitale Unterrichtsgestaltung vermehrt rechtfertigen müssen, obwohl sie mit ihrer Arbeit und ihrem Transformationswillen den Wandel in Richtung moderne Bildung aktiv vorantreiben. Das sendet ein falsches Signal, wird Lehrkräften nicht gerecht und bremst die dringend notwendige Weiterentwicklung unseres Bildungsverständnisses aus.

Medienbildung in den Fokus stellen

Ein zentraler Aspekt, der im vorliegenden Entwurf völlig unberücksichtigt bleibt, ist die notwendige Stärkung digitaler Bildung und Medienbildung in Hessen. Die wissenschaftliche Evidenz¹ zeigt, dass Verbote von digitalen Endgeräten keinen signifikanten Einfluss auf die Nutzung von Geräten und sozialen Medien sowie das Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern haben. Medienbildung muss daher ein zentrales Ziel bleiben. Ein pauschales Verbot mobiler digitaler Endgeräte darf nicht dazu führen, dass die Digital- und Medienkompetenzen der Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte aus dem Fokus geraten oder digital gestützter Unterricht zurückgedrängt wird. Schule hat den Auftrag, Schülerinnen und Schüler auf eine zunehmend digitale Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten. Ziel muss sein, sie zu einer sicheren, reflektierten und selbstbestimmten Teilhabe an der digitalen Gesellschaft zu befähigen.

Der Gesetzgeber muss daher nicht nur die Ausstattung aller Lernenden mit digitalen Endgeräten sicherstellen, sondern auch gezielt in digitale Bildung investieren. So könnte zum Beispiel das Pilotfach »Digitale Welt« in Hessen für alle Schulen im Land ausgerollt und so die Vermittlung von Medien- und Digitalkompetenzen als fester Bestandteil des schulischen Curriculums sichergestellt werden.

Gleichzeitig müssen die Ressourcen für zukunftsfähige Lehrkräfteaus- und Weiterbildung erhöht werden. Gute Medienbildung gelingt nur, wenn Lehrkräfte selbst wissen, wie sie mit digitalen Medien sowie Gefahren und Herausforderungen im digitalen Raum umgehen können. Hierbei muss sowohl eine Weiterentwicklung des Lehramtsstudium mit einem Fokus auf Digital- und Medienkompetenzen als auch die Einführung regelmäßiger verpflichtender Weiterbildung von Lehrkräften zu digitalen Themen priorisiert werden.

Damit Schulen sich infolge eines pauschalen Verbots nicht komplett von der Gestaltung digitalen Unterrichts abwenden, sollte der vorliegende Entwurf zudem durch eine substanzielle Präambel zum Mehrwert digitaler Lernwerkzeuge, zur strategischen Schulentwicklung mit digital gestützten Lehr- und Lernprozessen und zum Bildungsauftrag der Schule in Bezug auf die Digitalkompetenz der Schülerinnen und Schüler ergänzt werden.

79%

der Lehrkräfte wünschen sich verpflichtende Weiterbildungen zu digitalen Themen.
(Quelle: Bitkom Research, 2024)

¹ Campbell, M. et al. (2024). Evidence for and against banning mobile phones in schools: A scoping review. *Journal of Psychologists and Counsellors in Schools*, 34(3), 242-265. <https://doi.org/10.1177/20556365241270394>

Goodyear, Victoria A. et al.: School phone policies and their association with mental wellbeing, phone use, and social media use (SMART Schools): a cross-sectional observational study. *The Lancet Regional Health – Europe*, Volume 51, 101211. [10.1016/j.lanepe.2025.101211](https://doi.org/10.1016/j.lanepe.2025.101211)

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Lewis Erckenbrecht | Referent Bildungspolitik & Digitale Gesellschaft

T +49 30 27576-309 | l.erckenbrecht@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Bildungspolitik & Arbeitsmarkt

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. | Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin

An die
Vorsitzende des Kultuspolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Wiesbaden

Via Mail an
h.zinsser@ltg.hessen.de
ausschussdienst@ltg.hessen.de

22. April 2025

Schriftliche Stellungnahme für den Kultuspolitischen Ausschuss des Landes Hessen zum „Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD - Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 21/2048“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir gern unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes übermitteln.

Wir sind mit der Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Webseite des Hessischen Landtags einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Kolja Fuchslocher
Leiter Abteilung Politik

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:

IBAN:

DE33 3702 0500 0003 3311 00

Spendenkonto:

IBAN:

DE27 3702 0500 0003 3311 11

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: BFSWDE33XXX

Vereinsregister-Nummer:

AG Charlottenburg 15507 B

USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Spendensiegel
Deutsches Zentralinstitut
für soziale Fragen (DZI)

Schriftliche Stellungnahme für den Kultuspolitischen Ausschuss des Landes Hessen zum „Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD - Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes – Drucks. 21/2048“

Grundposition – Dialog statt Diktat

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes umfasst zwei zentrale Bestandteile, einerseits die Vermittlung altersgemäßer digitalisierungsbezogener Kompetenzen als Aufgabe der Schulen und andererseits ein Nutzungsverbot von mobilen, digitalen Endgeräten auf dem Schulgelände.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Aufnahme von digitalisierungsbezogenen Kompetenzen als Vermittlungsziel für Schulen. Gleichzeitig steht ein grundsätzliches Nutzungsverbot mobiler Endgeräte diesem Lernziel im Wege und beeinträchtigt zugleich unverhältnismäßig eine kinderrechtlich ausgewogene Handhabung von mobilen Endgeräten im Schulalltag.

Stattdessen empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk:

- Medienbildung muss ein zentraler Pfeiler des Schulangebots werden, verbunden mit der Absicherung dafür notwendiger personeller und kompetenztechnischer Ressourcen der Lehrkräfte und Fachkräfte im Schulbetrieb
- Nutzungsbeschränkungen müssen unter ganzheitlicher Berücksichtigung der Kinderrechte abgewogen werden und dürfen nicht nur Schutzrechte von Kindern adressieren
- Kinder und Jugendliche müssen an Aushandlungsprozessen über Nutzungsbeschränkungen in konstruktivem Dialog beteiligt werden, um eine kinderrechtliche Ausrichtung von Nutzungsregeln am Wohl des Kindes gemäß UN-KRK abzusichern

Im Weiteren soll durch diese Stellungnahme der Gesetzesentwurf im Detail aus kinderrechtlicher Perspektive bewertet werden.

Ein entsprechender Formulierungsvorschlag befindet sich am Ende der Stellungnahme.

Im Einzelnen:

Was bedeutet Internetzugang für Kinder aus kinderrechtlicher Perspektive?

Das Internet ist aus dem Leben Heranwachsender heutzutage kaum mehr wegzudenken. Es ist eng verflochten mit einer Vielzahl von Kinderrechten. Während Artikel 17 der Kinderrechtskonvention „Zugang zu den Medien, Kinder- und Jugendschutz“¹ als Teil des Zugangs zu Informationen, als Grundlage für ein Recht auf Internet verstanden wird, wird im digitalen Raum die gesamte Trias der Kinderrechte adressiert: Kinderschutz, Befähigung und Teilhabe. Dabei verweisen die Allg. Bemerkungen 25 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes² unter anderem auf das Recht des Schutzes von Daten und Privatsphäre (KRK Art. 16), Schutz vor Gewalt (KRK Art. 19) und wirtschaftlicher Ausbeutung (KRK Art. 32) ebenso wie das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (KRK Art. 13), das Recht auf Vereinigung und friedliche Versammlung (KRK Art. 15), das Recht auf Teilhabe und Spiel (KRK Art. 31) sowie das Recht auf Bildung und Medienkompetenz (KRK Art. 28). Eine darauf bezugnehmende Übersicht zu Kinderrechten im digitalen Raum berücksichtigt zudem europäische Rahmangebungen.³

Kinder nutzen den digitalen Raum oftmals mit ähnlich vielfältigen Motiven und Zwecken wie Erwachsene: für Information, Unterhaltung, Austausch und Ausleben von Kreativität. Während sie in jüngeren Jahren Unterstützung ihrer Bezugspersonen suchen, spielen mit zunehmendem Alter die Themen Autonomie und Privatsphäre eine gewichtige Rolle. Jugendliche benutzen das Internet als unabhängige Informationsquelle, z.B. zu Themen wie Politik oder Sexualität, als Sozialraum mit Freund*innen, als Experimentierraum bei der Identitätsfindung und als Ort, um Grenzen auszuloten. Junge Menschen organisieren sich online und gestalten eigene Schutzräume, in denen sie Gleichgesinnten auf Augenhöhe begegnen können. Sie benutzen das Internet auch zur Unterhaltung und zum Selbstaussdruck. Viele beliebte Apps bedienen eine Vielzahl dieser Bedürfnisse für Jugendliche, aber auch für Kinder.

In diese Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen wird durch den Gesetzentwurf eingegriffen, um damit möglichen Risiken zu begegnen. Denn das Internet ist kein Raum, der genuin für Kinder gestaltet wurde. Als

¹<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>

²https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.1_Unsere_Themen/Kinder_und_Medien/Kinderrechte_in_der_digitalen_Welt/Dateien/Allgemeine_Bemerkung_25_fin_al_09_11_2021_so6.pdf

³vgl. auch: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) 2023: Friederike Siller/Zinsmeister; Gutachten Kinderrechte im digitalen Umfeld; [DKHW_Gutachten_Kinderrechte_im_digitalen_Umfeld.pdf](#)

Konkretisierung möglicher Risikolagen teilt das 4C Modell die Online-Risiken für Kinder in folgende 4 Kategorien ein⁴:

- Vertragsrisiken: Viele Bereiche des Internets sind auf Profit ausgerichtet und darauf aus, tief in den Datenschutz und die Privatsphäre einzugreifen.
- Inhaltsrisiken: Kinder können unliebsamen Inhalten begegnen. Die Vermeidung entsprechender Risiken ist in althergebrachten Medien umfassend über die Selbstkontrollen reguliert, online jedoch bisher nur schwer in ähnlicher Effektivität durchzusetzen.
- Kontaktrisiken: Kinder können von Kriminellen bedroht, ausgebeutet oder gar missbraucht werden.
- Verhaltensrisiken: Kinder können auch selbst problematische Verhaltensweisen entwickeln, wie bei exzessiver Mediennutzung oder beim Cybermobbing.

Der Entwurf bezieht sich mit seinen Nutzungsbeschränkungen restriktiv auf die Vermeidung oder Reduzierung möglicher Verhaltensrisiken, welche sich auf den sozialen Zusammenhalt in der Schule und das Lernverhalten auswirken könnten. In der Problemdefinition werden zudem einzelne Inhaltsrisiken benannt. Ein kindgerechter Zugang sollte Kindern eine Medien- und Internetnutzung ermöglichen, welche altersangemessen Inhalte und Nutzungsfunktionen verfügbar macht, Vorsorgemaßnahmen und Unterstützung zum Schutz der Kinder gewährleistet und zu einer kreativen, aktiven Mediennutzung beiträgt. Dies kann auch in der Schule gelingen.

Die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes berücksichtigen

Das Konzept der “evolving capacities”⁵, der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern, ist als Prinzip in die normativen Vorgaben der UN-Kinderrechte integriert und gibt eine wichtige Hilfestellung bei der Umsetzung der Kinderrechte unterschiedliche Altersstufen. Je nach Alter und Reifegrad verfügen Kinder über unterschiedliche Kompetenzen, an denen sich adäquate Maßnahmen ausrichten müssen. Diesen Kerngedanken greift der Gesetzentwurf zwar insofern auf, als dass er altersstufenspezifische Regelungen festlegt - er berücksichtigt aber die zunehmenden Kompetenzen von Kindern bzw. Jugendlichen nicht hinreichend, um Regularien für die Mediennutzung in der Schule eigenständig mitzugestalten. Die Entwicklung junger Menschen zu Autonomie und Selbstverantwortlichkeit wird somit

⁴ Livingstone, S., & Stoilova, M. (2021). The 4Cs: Classifying Online Risk to Children. (CO:RE Short Report Series on Key Topics). Hamburg: Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (HBI); CO:RE - Children Online: Research and Evidence. <https://doi.org/10.21241/ssoar.71817>

⁵ vgl. bspw: kinderrechte.digital: [Entwicklung des Kindes: DE](#)

zurückgesetzt zugunsten ihrer Schutzrechte. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zwar Möglichkeiten vor, dass Schulregularien zur Begrenzung der Mediennutzung durch junge Menschen aufgeweicht werden können. Damit wird allerdings der Aushandlungsdruck zur Gestaltung des Schulalltags auf die Schülerinnen und Schüler verlagert, statt diese Aushandlung über die Schulleitung und Lehrkräfte verpflichtend abzusichern.

Junge Kinder wie auch Jugendliche haben ein Recht auf Zugang zum Internet, in ihrer Medienkompetenz gefördert zu werden und ihrem Alter gemäß beteiligt zu werden. Zugang bedeutet bei Kindern einerseits beim Internetzugang Chancengleichheit herzustellen, bspw. über die Bereitstellung digitaler Endgeräte. Wichtig sind dabei die besonderen Schutzbedürfnisse zu berücksichtigen, indem Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, damit ihnen dabei kein Schaden durch die Nutzung entsteht. Dazu gehören altersgerechte Sicherheitseinstellungen, Software und Jugendschutzprogramme (z.B. JusProg). Durch Begleitung von Mediennutzungsprozessen sowie Bildungsangebote, welche sie in ihrer Medienerziehung unterstützen, werden Kinder in die Lage versetzt, das Internet ihrem Alter gemäß sicher und produktiv zu nutzen. Dabei dürfen die Beteiligungsrechte nicht missachtet werden: Es braucht einen Aushandlungsprozess zur Absicherung von allen kinderrechtlichen Aspekten der Mediennutzung. Kinder haben bereits digitale Interessen und Bedürfnisse, die neben Unterhaltung auch Lernmöglichkeiten, sozialen Austausch und Selbstdarstellung umfassen. Die oft angeführte Problematik der fehlenden Selbstregulierungskompetenz der Kinder sollte dabei über einen Aushandlungsprozess abgedeckt werden, welcher den Kindern bei der Reflexion ihres Nutzungsverhaltens hilft.

Der Gesetzentwurf zeigt in seinen gestaffelten Ausnahmen bereits ein Verständnis für die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen. Diese Bedürfnisse lassen sich allerdings nur schwer über die 3 Schulstufen abbilden. Die sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder können sich selbst innerhalb des Klassenkontexts deutlich voneinander abheben. Daher sind Lehrpersonen am besten geeignet, die Unterstützungsbedürfnisse der Kinder zu erheben. Es bedarf ausreichend Kapazitäten, damit diese individuelle Unterstützung gewährleistet werden kann. Zudem werden Ausnahmen für den schulischen Einsatz der Geräte formuliert, welches eine unnötige Komplexität generiert, indem die Geräte zunächst ausgeschlossen werden. Aber nicht zuletzt durch den Digitalpakt bestand in der Vergangenheit die Möglichkeit, digitale Endgeräte in der Breite für Schulen zur Verfügung zu stellen. Deren Einsatz auf unterrichtsspezifische Zwecke zu reduzieren, widerspricht einer aus medienpädagogischer Perspektive sinnvoller breiteren Nutzung, die dem Förderungsansatz der Anschaffung zu Grunde liegt. Die Ausnahmen für medizinische Bedürfnisse oder zur Herstellung von Barrierefreiheit stigmatisieren die Kinder, welche auf die Geräte angewiesen

sind. Damit werden diese Kinder, die ohnehin schon stärkeren Diskriminierungseffekten ausgesetzt sind, weiter exponiert. Schließlich werden Ausnahmen auch für die Interessen der Eltern formuliert, wobei die Regelung nicht geeignet ist, die Eltern zureichend für ihre Erziehungsaufgaben zu befähigen. Eltern sollten als Partner*innen in der Medienerziehung verstanden werden, damit die Medienerziehung auch im häuslichen Kontext Wirkung erzielen kann. Darüber hinaus können so die Schwierigkeiten begleitet werden, welche entstehen, wenn Kinder in die Abnabelungsprozesse der elterlichen Kontrolle eintreten. Nicht weiter angeführt, aber für Ausnahmen relevant sind Faktoren wie soziale Umstände (z.B. Ehrenamtsmandate) oder umfassende Medienerfahrung, welche für eine konstruktive Nutzung im Schulkontext befähigen kann. All dies spricht gegen einen einheitlichen Verbotsansatz, sondern erfordert viel mehr individualisierte Lösungen und Aushandlungsprozesse.

Beispiele für gemeinsam mit Schüler*innen ausgehandelte Geräterichtlinien an verschiedenen Schulen zeigen ein deutliches Verständnis der Kinder für die Pro- und Contra-Argumente einer eingeschränkten Handynutzung. Gemeinsam mit Kindern ausgehandelte Maßnahmen reichen dabei bis hin zu handyfreien Tagen oder Schulpausen. Eine Regelung, welche die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt und Ausnahmebedingungen für die Kinder verständlich kommuniziert, ist funktional und partizipativ. Ein solcher Regulierungsansatz ließe sich zudem auch problemlos für Erwachsene an den Schulen umsetzen – was dem Gesetzentwurf auch den Geschmack des latenten Adultismus nehmen würde, der Erwachsenen unbegründet andere Rechte zugesteht als Minderjährigen.

Für das Deutsche Kinderhilfswerk ist digitale Medienbildung eine Querschnittsaufgabe aller Akteure entlang der Bildungskette. Neben Schule zählen dazu auch Eltern, außerschulische medienpädagogische Anbieter, aber auch die Kinder selbst. Medienbildung soll kindliche Kompetenzen im Umgang mit den Medien altersgemäß fördern und dadurch Kinder in der Entwicklung zu souveränen Nutzer*innen unterstützen. Kinder mit einer ausgeprägten Medienkompetenz sind in der Lage, digitale Medien produktiv für ihre Zwecke zu nutzen. Daher ist die produktive Medienarbeit ein zentraler Bestandteil der Medienkompetenzförderung und sollte möglichst auch im Schulkontext angeboten werden. Dabei erwerben die Lernenden im kreativen Gestaltungs- und Produktionsprozess von digitalen Medien ein Verständnis von den Prozessen, welche diese antreiben, wie diese manipuliert werden können und ihre Wirkmacht entfalten. Produktive Medienarbeit gehört zu den Disziplinen der handlungsorientierten Medienpädagogik, weshalb bei diesen Zugängen die aktive Mediennutzung ein zentrales Element des Konzepts ist.

Medienkompetenzvermittlung muss ein zentraler Teil einer Befähigungsstrategie sein, welche Kindern einen souveränen, mündigen Zugang zur digitalen Welt ermöglicht. Ein Ansatz, der kompetenten Umgang mit

den Medien und technischen Geräten fördern will, deren Nutzung gleichzeitig aber als „grundsätzlich unzulässig“ erklärt, kann seine Zielstellung nicht konsequent verfolgen. Insofern führt der Gesetzentwurf sowohl kinderrechtlich als auch pädagogisch in eine Sackgasse.

Die Schule als Schutzraum – Prohibition ist kein Erfolgskonzept

Der Gesetzesentwurf soll die Schule als Schutzraum sicherstellen. Dieser Schutzraum wird dabei als Ort zum analogen, persönlichen Austausch und zum gemeinsamen konzentrierten Arbeiten dargestellt. Dabei werden die sozialen Aspekte der digitalen Mediennutzung ausgeblendet und ein medienferner Umgang mit digitalen Themen propagiert. Trotzdem soll der neue § 2 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes zu einem "selbstständigen und mündigen Leben in der digitalen Welt" befähigen. Medienkompetenz als Kulturtechnik sollte allerdings als solche im gesamten Schulalltag Raum bekommen, um sich realitätsgerecht entwickeln zu können. Wichtig dafür ist, für Kinder und junge Menschen Möglichkeiten zu schaffen, ihre alltägliche Mediennutzungskultur mit Anforderungen des Schulalltags zu verbinden – dies kann nur unter Einbezug der Schüler*innen und Schüler selbst gelingen. Ansonsten droht Schule zum realitätsfernen Schutzraum verengt und beschränkt zu werden, der junge Menschen nicht hinreichend auf die Realität vor den Schultoren vorbereitet. Dies betrifft insbesondere diejenigen Kinder und Jugendlichen, die in ihren Familien wenig oder gar keine medienerzieherische Begleitung ihrer Mediensozialisation erfahren.

Die aktuelle Diskussion um Medienverbote in der Schule versucht aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes, einfache Lösungen für komplexe Herausforderungen im Schulalltag anzubieten. Statt Schulen durch optimierte Personalschlüssel und Qualifizierung in die Lage zu versetzen, den ohne Zweifel bestehenden praktischen Herausforderungen der Mediennutzung im Alltag zu begegnen, wird über den Gesetzentwurf ein überrestriktiver Regulierungsrahmen geschaffen, der eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte von jungen Menschen in Kauf nimmt. Dies entspricht nicht der von der UN-KRK verpflichtenden Maßgabe einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls.

Als Präzisierung sei hier angemerkt, dass Nutzungsbeschränkungen – unter der Voraussetzung, dass sie gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ausgehandelt werden – für besonders schwere Risiken eine effektive und verhältnismäßige Funktion erfüllen können, z.B. im Hinblick auf die Verhinderung der Verbreitung von jugendgefährdenden Inhalten. Grundsätzlich stellen Nutzungsbeschränkungen jedoch eine kinderrechtliche Einschränkung dar und sollten demnach als Kinderschutzinstrument die Ausnahme und nicht die Regel darstellen. Sie sollten erst dann zum Einsatz kommen, wenn weniger invasive Schritte ausgeschlossen wurden. Dieser

Abwägungsprozess muss in der individuellen Schulsituation erfolgen und kann nicht pauschal gesetzlich geregelt werden.

Um die im Gesetzentwurf beschränkenden Maßnahmen zu bewerten, werden hier entsprechend vier Kriterien herangezogen, welche die Bewertung kontextualisieren:

1. Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, um dem Risiko zu entgegnen?
 2. Zuverlässigkeit: Kann die Maßnahme das Risiko mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit reduzieren?
 3. Durchsetzbarkeit: Kann die Maßnahme nachhaltig umgesetzt werden?
 4. Verhältnismäßigkeit: Überwiegen die Vorteile für die Kinder, den in Kauf genommenen Einschränkungen?
-
1. Angemessenheit: Im Fokus des Gesetzentwurfs stehen Verhaltensrisiken, die aus der unreflektierten Nutzung der Kinder entstehen können. Etwaige Inhaltsrisiken durch jugendgefährdende Inhalte werden nur in der Problembeschreibung benannt. Vertragsrisiken und Kontaktrisiken treten im Schulkontext insgesamt eher selten auf, könnten jedoch durch medienbildnerische Zugänge aufgegriffen werden. Die vorgeschlagene Maßnahme richtet sich in der vorliegenden Form jedoch nur auf die Hälfte der 4 o.g. Risikodimensionen.
 2. Zuverlässigkeit: In Bezug auf die Risikodimension der Verhaltensrisiken werden durch das gesetzlich vorgegebene Verbot der Gerätenutzung nur die Symptome der problematischen Nutzung bekämpft und in nicht überwachte Bereiche (außerhalb der Schule) verlagert. Ein angemessener Umgang mit den Geräten muss erlernt werden. Ein umfassendes Geräteverbot fördert nicht die Selbstregulierungskompetenz der Kinder, sondern kann diese im schlimmsten Fall sogar untergraben.
 3. Durchsetzbarkeit: Aus der pädagogischen Praxis, die das Deutsche Kinderhilfswerk über seine intensive fachliche Zusammenarbeit mit Schulen aller Art begleitet, leiten sich Zweifel ab, ob ein umfassendes Verbot von Endgeräten in der Schule zuverlässig Inhalts-, Verhaltens- oder Kontaktrisiken entgegenwirken kann. Bei erfolgreicher Durchsetzung eines Verbots wird die risikobehaftete Nutzung in die oft unbegleitete Freizeit verlagert. Viel wahrscheinlicher scheint durch Ressourcendefizite bei den Lehr- und pädagogischen Fachkräften bedingte mangelhafte Durchsetzung eines Verbotes. Dies würde zu einer massiven Einschränkung der Rechte junger Menschen führen, die gleichzeitig nicht die erhofften Effekte im Hinblick auf ihren Schutz

gewährleisten kann. Dies gilt insbesondere bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen, wie sich beispielsweise in den Ergebnissen der jüngsten PISA-Studie zeigt⁶.

4. **Verhältnismäßigkeit:** Insgesamt steht also diesem starken kinderrechtlichen Eingriff eine Maßnahme gegenüber, welche nur zwei der vier Risikodimensionen der digitalen Mediennutzung adressiert. Sie ist nicht geeignet, eine nachhaltige Wirkung zu entfalten und lässt sich nur schwer durchsetzen. Dadurch wirkt der geplante Eingriff aus kinderrechtlicher Sicht unverhältnismäßig.

Verstehen statt verbieten

Wie bereits oben angedeutet: Nutzungsbeschränkungen in der Schule können funktionieren, müssen aber geeignet sein, die digitalen Kompetenzen der Kinder ihrem Alter angemessen zu fördern und vor allem ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen. Eine Vergleichsstudie der Universität Augsburg zeigt, dass ein Verbot von Endgeräten das soziale Wohlbefinden in Klassen erhöhen kann, wenn diese Einschränkung tatsächlich pädagogisch eingebettet ist⁷ und als Maßnahme von den Schülerinnen und Schülern nachvollzogen werden kann. Dies ist, so zeigt es die pädagogische und kinderrechtliche Praxis, besonders vielversprechend, wenn die Schüler*innen in der Entscheidungsfindung beteiligt werden und Entscheidungen entsprechend mittragen können.

Medienbildungsangebote sowie Aushandlungsprozesse können auch analog umgesetzt werden. Eine digitale Grundausstattung an der Schule ist aber erforderlich, um sozialen Ungleichheiten entgegenzutreten und die damit verbundene digitale Kluft beim Zugang zu kompensieren sowie allen Schüler*innen dieselben Chancen zu gewähren, einen verantwortlichen Umgang mit den Geräten zu erlernen. Wichtig ist ein integriertes Medienbildungskonzept, welches den eigenverantwortlichen Umgang mit digitalen Medien zum Ziel hat, sowie methodisch und inhaltlich an das Curriculum andocken kann und sich vor allem nach den spezifischen Gegebenheiten einer Schule richtet.

⁶ OECD (2023), *PISA 2022 Ergebnisse (Band I): Lernstände und Bildungsgerechtigkeit*, PISA, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.3278/6004956w>.

⁷ Böttger, T., & Zierer, K. (2024). To Ban or Not to Ban? A Rapid Review on the Impact of Smartphone Bans in Schools on Social Well-Being and Academic Performance. *Education Sciences*, 14(8), 906. <https://doi.org/10.3390/educsci14080906>

Föderalismus und Subsidiarität

Nicht zuletzt möchten wir die Frage nach der sinnvollen Entscheidungsebene im Hinblick auf die Herausforderungen bei der Mediennutzung in der Schule stellen. Eine bedarfsorientierte Lösung, die also Interessenlagen von Schülerinnen und Schülern genauso wie der von Schulleitung, Lehrkräfte, pädagogischem Fachpersonal und Elternschaft berücksichtigt, müsste individuell vor Ort getroffen werden, der Gesetzentwurf wiederum verschiebt den Lösungsprozess auf die Landesebene.

Nach dem Verständnis des deutschen Föderalismus ist Bildung eine Länderkompetenz. Der Hintergrund dazu liegt in der Absicherung regionaler Bezüge in der Bildung und kultureller Identität, sowie einer Staatsferne von der Bundesebene, um eine ideologische Vereinnahmung zu vermeiden. Das Grundprinzip des Föderalismus ist das Subsidiaritätsprinzip, nachdem die höhere Ebene nur tätig wird, wenn die niedrigere Ebene nicht geeignet ist, eine Funktion zu erfüllen. Auf diesen Sachverhalt übertragen, wird damit den Schulen die Fähigkeit abgesprochen, das Problem der übermäßigen Handynutzung eigenständig zu bewältigen, weshalb das Land Hessen regulierend eingreift. Stattdessen sollten aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes vorgeschlagene Maßnahmen einer Nutzungseinschränkung wie bereits möglich von den Schulen selbst durchgesetzt und ggf. durch Ausnahmeregelungen ergänzt werden, um funktional zu sein. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zwar eine Selbstregulierung der Schulen vor, allerdings unter verallgemeinerten Prämissen und einer deutlichen Einschränkung von Rechten der Schülerinnen und Schüler.

Entscheidend ist außerdem, dass die Durchsetzung der Regelungen nicht nur praktisch leistbar, sondern auch von allen Beteiligten akzeptiert sein muss. Das spricht für individuelle Schullösungen, bei denen ein partizipativer Aushandlungsprozess über Nutzungsregeln die Akzeptanz deutlich erhöht. Solche Prozesse fördern nicht nur die Identifikation mit den getroffenen Entscheidungen, sondern erhöhen zugleich die Wahrscheinlichkeit, dass neben Schutzinteressen auch Teilhabe- und Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler in die Regelungen einfließen.

Statt die Schulen zu einem Prozess zu verpflichten, welchem das Ergebnis vorweggenommen wurde, sollte ein Rahmen geschaffen werden, welcher es den Schulen einfacher ermöglicht, Abstimmungsprozesse zur Nutzung von (privaten) digitalen Geräten aufzunehmen, die gleichzeitig das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitbestimmung sowie den Kindeswohlvorrang gemäß UN-KRK vorsehen. Ein solches Rahmenwerk sollte die Einbindung der Schülervertretungen vorsehen, Elterngruppen beteiligen und Regelungen auf Klassenstufenebene anstreben, welche zumindest jedes Schuljahr evaluiert werden sollten. Damit verbunden sein sollte ein medienpädagogisches Konzept, welches den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der curricular

verankerten Medienbildungsaufgaben der Schule bei der Entwicklung gesunder Mediengewohnheiten Hilfestellung leistet.

Kurz: Schulische Bildung, Beteiligung und Medienkompetenz müssen gemeinsam gedacht werden.

Formulierungsvorschlag §69 Abs.7

Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich im Grundsatz gegen eine gesetzliche Regelung zum Verbot von digitalen Endgeräten in der Schule aus, da es eine Regulierung von Nutzungseinschränkungen durch individuelle Beschlüsse der Schulkonferenzen für zweckmäßiger hält. Sollte es dennoch zu einer gesetzlichen Regelung kommen, wären zur Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen nachfolgend vorgeschlagene Anpassungen am vorliegenden Gesetzentwurf vorzunehmen:

„(7) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig [Ergänzung] sofern dafür ein Beschluss der Schulkonferenz vorliegt. Beschlüsse der Schulkonferenz zur Einschränkung der Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen müssen spätestens nach zwei Jahren überprüft und durch die Schulkonferenz bestätigt werden. Die Verwendung ist abweichend von Satz 1 zulässig

1. in allen Jahrgangsstufen im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen sowie in den gewählten Ganztagsangeboten zu unterrichtlichen oder anderen schulischen Zwecken, die von der Lehrkraft, der Aufsicht führenden Person oder durch Konferenzbeschluss bestimmt sind,

2. im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II, soweit dies die Schulordnung einer Schule für definierte Jahrgangsstufen, einzelne Zeiten oder räumliche Bereiche ausnahmsweise gestattet,

3. in begründeten Einzelfällen, in denen

a) die Schulleiterin oder der Schulleiter eine regelmäßige Verwendung insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Ermöglichung des barrierefreien Zugangs für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gestattet oder

b) die Aufsicht führende Person eine einmalige Verwendung außerhalb unterrichtlicher und sonstiger schulischer Zwecke gestattet,

4. in Notfällen, in denen die Verwendung insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit dient.

Satz 1 und 2 gilt nicht für die Schulen für Erwachsene. Die Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten ist in den Schulen für Erwachsene zulässig, soweit die Schulordnung die Verwendung außerhalb unterrichtlicher oder anderer schulischer Zwecke nicht untersagt. Bei unzulässiger Verwendung kann das mobile digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. Eine Rückgabe an die Schülerinnen und Schüler ~~soll~~ [Ersetzung: *muss*] am Ende des Unterrichtstags erfolgen. Bestimmungen über Leistungsnachweise und die Durchführung von Abschlussprüfungen bleiben unberührt.“

// VORSITZENDE //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt // Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Die Vorsitzende des Kultuspolitischen Ausschusses
Frau Kerstin Geis
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0
Fax: 069 971293-93
E-Mail: geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Per E-Mail:

h.zinsser@ltg.hessen.de
ausschussdienst@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Frankfurt, 22.04.2025

Sehr geehrte Frau Geis, sehr geehrter Herr Zinßer,

hiermit nimmt die GEW Hessen anlässlich der schriftlichen Anhörung des Kultuspolitischen Ausschusses Stellung zum Gesetzentwurf von CDU und SPD zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes. Auch nach Einschätzung der GEW bestehen an den Schulen, und über diese hinaus, erhebliche Probleme im Zusammenhang mit einem dysregulierten Bildschirmmediengebrauch. Hierbei handelt es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem, das nicht auf Schüler:innen begrenzt ist. Deswegen bedarf es eines gesellschaftlichen Diskurses über den sinnvollen Einsatz und die maßvolle Nutzung digitaler Medien, welcher auch die erwachsenen Vorbilder der Kinder und Jugendlichen adressiert.

Vor diesem Hintergrund ist der vorgelegte Gesetzentwurf zu bewerten. Grundsätzlich erscheinen die vorgesehenen Regelungen geeignet. Wichtig ist dabei jedoch zweierlei:

- Da es sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem handelt, können die Schulen nur einen Teil der Lösung darstellen.
- Die konkrete Umsetzung muss an den Schulen vor Ort sichergestellt werden. Dazu benötigen die Schulen bessere Rahmenbedingungen, etwa in Form von mehr Ressourcen für die Medienbildung.

Die Ergänzung von § 2 um einen neuen Abs. 5 wird von der GEW Hessen als angemessen erachtet, da es sich bei der Vermittlung von digitalisierungsbezogenen Kompetenzen in der heutigen, von digita-

len Medien geprägten Gesellschaft zweifelsohne um einen zentralen Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule handelt. Das Ziel, zu einem „selbstständigen und mündigen“ Leben in einer „digitalen Welt“ zu befähigen, begrüßen wir. Unbestreitbar bestehende Probleme, wie Cybermobbing, Persönlichkeits- und Urheberrechtsverletzungen, Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung, exorbitante Bildschirmzeiten u.Ä., können über eine bessere Medienbildung angegangen werden. Eine nachhaltige Verbesserung der Medienbildung kann – im Gegensatz zu einem Verbot – eine langfristige Wirkung entfalten.

Doch ein Blick auf die immer länger werdend Aufzählung der Inhalte des Bildungs- und Erziehungsauftrags verdeutlicht, dass die an Schule gerichteten Erwartungen in den vergangenen Jahren stetig angewachsen sind. Wenn der Gesetzgeber immer wieder neue Aufgaben formuliert, dann müssen die Rahmenbedingungen an den Schulen so verbessert werden, dass diese tatsächlich umgesetzt werden können. Das ist in den vergangenen Jahren nicht geschehen – im Gegenteil: Durch den Lehrkräftemangel haben sie sich weiter verschlechtert.

Um diesen Bildungs- und Erziehungsauftrag überhaupt umsetzen zu können, müssen die dafür notwendigen digitalen Lernplattformen, d.h. die notwendige Hard- (PCs, Tablets, Notebooks) und Software zur Verfügung gestellt werden; die Schulräume müssen über funktionierendes WLAN verfügen. Darüber hinaus benötigen die Schulen Zeit und Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Fachkräfte.

Sämtliche Maßnahmen zur Vermittlung einer kritischen Medienbildung sind allerdings zum Scheitern verurteilt, wenn den Lehrkräften und den sozialpädagogischen Fachkräften der technische Support als Zusatzaufgabe aufgebürdet wird. Hierfür müssen - „IT-Hausmeister“, IT-Schulassistenten o.ä. Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dafür sind Mindeststandards festzulegen. Die GEW erwartet von der Landesregierung über das vorliegende Gesetz hinaus Absprachen mit den Schulträgern für Konzepte zur Umsetzung der o.g. Maßnahmen, um die Schulen in die Lage zu versetzen, attraktive und konkurrenzfähige Angebote der Medienerziehung anzubieten.

Die vorgesehene Ergänzung von § 69 um einen neuen Abs. 7 sieht vor, dass die Nutzung von mobilen digitalen Endgeräten für Schüler:innen als grundsätzlich unzulässig gelten soll. Die GEW stellt fest, dass es sich dennoch nicht um ein pauschales „Handyverbot“ handelt, denn die vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind umfassend und stellen unter anderem sicher, dass digitale Endgeräte nach wie vor gezielt im Unterricht oder für anderer schulische Zwecke eingesetzt werden können (Nr. 1). Die darüber hinaus vorgesehenen Regelungen zu Einzelfällen, etwa aus medizinischen Gründen (Nr.3) sowie zu Notfällen (Nr. 4) sind angemessen.

Ebenso angebracht ist es, dass ab der Sekundarstufe I über die Schulordnung abweichende Regelungen möglich sind. Dass die Grundschulen hiervon ausgenommen sind, hält die GEW für sachgerecht. Schon jetzt besteht an den meisten Grundschulen ein Handyverbot, während viele weiterführende Schulen sich bereits eine differenzierte Regelung über die Schulordnung gegeben haben. Die vorgesehenen Änderungen bringen vor allem rechtliche Klarheit für die Schulen und insbesondere für die Eltern.

Letztendlich müssen die Beschäftigten in den Schulen die Regelungen durchsetzen, was sie sicherlich bis zur Einübung der neuen Praxis zusätzlich belastet. Die GEW Hessen erwartet deshalb vom Dienstherren in diesem jetzt schon bestehenden und möglicherweise größer werdenden Konfliktfeld bei der Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen uneingeschränkte Rückendeckung. Einerseits müssen Eltern und Lernende durch die entsprechende öffentliche Aufklärung vom Sinn der neuen gesetzlichen Maßnahmen überzeugt werden und andererseits müssen die Beschäftigten in Konfliktfällen durch die Schulverwaltung juristisch unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Hartmann

Landesvorsitzender der GEW Hessen